237. Weisung für die Landvogtei Werdenberg, wie sich die Wächter gegenüber Bettlern und Fahrenden verhalten sollen

1758 September 2. Schloss Werdenberg

Den Gemeindevorstehern wird befohlen, fremde Fahrende auszuschaffen. Nur noch alte, kranke, arbeitsuntaugliche Personen, Handwerksgesellen sowie Frauen mit Kleinkindern, die über obrigkeitliche Pässe verfügen, dürfen auf den Landstrassen betteln. Sie können jedoch nicht länger als eine Nacht in der Landvogtei Werdenberg bleiben. Arme aus benachbarten Orten (Wartau, Wildhaus, Gams etc.) dürfen einmal pro Woche auf den Landstrassen um Almosen betteln. Starken Bettlern, Männern oder Frauen, gestattet man keinen Aufenthalt. Alle Vorgesetzten sollen Acht geben, dass diese Ordnung beachtet wird. Die Wächter sollen täglich dem Landvogt Bericht erstatten. Ist ein Wächter in Not, soll man ihm zu Hilfe eilen. Die Vorgesetzten sollen schauen, dass nur taugliche Leute Wache halten.

Dieselbe Weisung an die Wächter über Bettler und Landstreicher wird ein Jahr später am 17. August 1759 nochmals ausgegeben (PA Litscher Mappe). Sonst sind für Werdenberg kaum Mandate zum Bettelwesen erhalten. Einige Einträge befinden sich im sogenannten Verkündbuch (StASG AA 3 B 6, 11. Mai 1735).

Häufiger sind sogenannte Bettelmandate in Sax-Forstegg überliefert, die von Zürich für alle seine Untertanengebiete ausgestellt werden. So erlässt Zürich z. B. 1715 ein gedrucktes Mandat an alle Untertanengebiete über die Jagd auf Bettler: Darin heisst es, dass wegen der herrschenden Seuchen und Krankheiten das Land von fremdem Volk und Bettlern zunehmend überschwemmt werde, weshalb eine Betteljagd nötig sei: Am 7., 8. und 9. August sollen in jedem Dorf die fremden Bettler mit Frauen und Kindern (ausgenommen ehrliche Personen mit Pässen) zusammengetrieben werden. Die Vorgesetzten sollen die einheimischen Bettler in ihre Gemeinde zurückführen lassen und ihnen nahelegen, sich bei wirklicher Not beim Pfarrer zu melden. Wer dies missachtet, wird mit Zwangsarbeit (Schellenwerk) bestraft. Die übrigen fremden Bettler sollen durch bewaffnete Personen an den Rhein oder andere Grenzen geführt werden. Starke, verdächtige Bettler sollen gefangen genommen und zur Abschreckung entweder in entfernte Kriegsdienste oder auf Galeeren verschafft werden (EKGA Salez 32.01.42, Sicherheit und Ordnung, 20.07.1715; weitere Mandate über fremdes Bettelvolk siehe EKGA Salez 32.01.42, Sicherheit und Ordnung, 02.06.1676; 01.09.1762; 14.07.1779; 32.01.45, Wohlfahrt, 29.04.1713; 32.01.52, Handelswirtschaft, 07.08.1715; StAZH A 346.6, Nr. 231 sowie die Artikel in den Grossen Mandaten SSRQ SG III/4 153, Art. 23-24; SSRQ SG III/4 176, S. 12-13). Betteljagden werden auch nach dem Ende des Ancien Régime durchgeführt (PA Hilty S 006/128 [1804]).

Hiermit wirdt den vorgesezten jeder gmeindt oberkeitlich gebotten, befohlen und intimiert, wie sich gegenwärtige wächter zu verhalten haben, daß alles strochen und lumpen gesindt, so in allhiessige graffschafft von zeit zu zeit ein zu schleichen sich erfrächen möchte, die abhelffliche maaß könte geschaffet werden und zum landt hinauß und zwaren meistens über den Rhein sollendt geferket, auch kein anderen alß hernach specificierten, daß bethlen ald husieren gestattet werden solle:

1mo, nemblich alten armmen, zur arbeit untauglichen, presthafften persohnen, insofehren selbe mit autenischen hoch oberkeitlichen genugsammen pässen versehen.

2do, handtwercksgesellen, die abermahls mit glaubwürdigen kundtschafft und pässen versorget.

3tio, armen, ellenden weiberen mit kleinen kinderen, auch etwann kleinen kinderen, die abermahls ein werders [!] kantlich in der nachbahrschafft ald aber widermahls mit genugsamen pässen versehen.

4to, dißeren solle gestattet werden, daß allmossen zu forderen, jedoch daß solche einig und allein der landtstrassen sich bedienen und sich der felderen und nebendt wegen gänzlich entmüessigen sollen. Zu dem endt ein jeder auff die felder und nebendt weg genauwe und fleissige achtung geben solle.

5to, mit dem klaren verstandt, daß selbe nit mehr alß ein nacht in der graffschafft geduldet und beherberget werden sollen, wie dann solches letsten sontag per mandatum publiciert worden.

6mo, waß danethin veritable, arme persohnen auss der nachbahrschafft alß Warthauw, Wildthauß, Gambß und underen herrschafften betrifft, denen solle zu gelaßen werden, wochentlich ein mahl daß allmoßen zu forderen, mehrers aber nit, abermahls in dem verstandt, daß sie der landtstraßen sich bedienen und der felderen und nebendt wegen sich gänzlich entäußeren sollen.

7mo, starcken, zur arbeit tüchtigen, sowohlen mans alß weibs persohnen, sie möchten sein von wanen sie wolten, wirdt mann kein auffenhalt gar nit gestatten, sonderen von allhiessiger graffschafft gänzlich abhalten. / [fol. 1v] Durchpassierende deßerdeürs solle mann biß auff die gränzen begleiten.

Letstlich danne sollendt alle vorgesezten ein fleissige und genauwe aufsicht tragen, ob demme fleissig nachgelebt werde. Auch sollen die wächter alle tag in daß schloss kommen und dem hochgeachten und gnädigen herr landtvogt anzeigen, waß sich selben tag zugetragen, damit danne die weitere befehle könen auffgetragen werden. Und so sich etwaß verdächtiges befunde und ein wächter hilff von nöthen, solle ein jeder, der um und an ist, selbige leisten, nach auffhabender eydtspflicht, demme zu gehorsammen bey hoch erwartender straff und ungnadt.

Auch sollen die vorgesezten die verordnung machen, daß niemandt alß taugliche leüth auff die wachten gethan werden. Welchen dißer befehl alle zeit soll übergeben und, so einer nit selber lessen könte, vorgeleßen werden.

Überigens behalten sich unßer hochgeachte und gnädige herr landtvogdt vor, fahls dißer ordinanz nicht exact nachgelebt wurde, nach befindender dingen weitere und mehrere verfüegungen zu thun, welches zum verhalt dienen soll.

Actum schloss Werdenberg, den 2. 7ber anno 1758. Joachim Leglern, landtschreiber

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Ordinanz

[Registraturvermerk auf der Rückseite:] a

 $\label{eq:Aufzeichnung: PGA Sevelen C15; (Doppelblatt); Joachim Legler, Landschreiber; Papier, 21.5 \times 36.0 \, \text{cm}, fleckig.$

Aufzeichnung: (1759 August 17) PA Litscher Mappe; (Doppelblatt); Joachim Legler, Landschreiber; Papier, 21.0×35.5 cm, fleckig, Löcher von Brand? (4.5×2.5 , 4.5×3.0 cm).

^a Streichung, unsichere Lesung: N 9; N 14.